

	Tanzsportzentrum Wetter-Ruhr e.V.
www.TSZ-Wetter.de info@tsz-wetter.de	Clubhaus „Bürgertreff“ 58300 Wetter-Volmarstein, Vogelsanger Str. 64a Tel. 02335/880323 oder 0179 707 4840

Satzung

§ 1 VEREINSNAME, SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportzentrum Wetter-Ruhr e.V.
Der Verein führt die Farben Rot-Weiß.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Wetter (Ruhr).
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 2.1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die Förderung und Pflege des Tanzsports von Jugendlichen nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie nach den Richtlinien des Landes- und Bundesjugendplanes.
- 2.2. Der Verein soll Mitglied folgender Verbände werden:
 - a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
 - b) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV) Spitzenverband im Deutschen Sportbund.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Fachverbandes oder des Spitzenverbandes dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.
- 3.3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftliche Ziele.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 4.2. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Jugendlichen

- 4.3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte des Mitglieds, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- 4.4. Bei Mitgliedern (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist eine Aufnahme nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.
- 4.5. Die Mitglieder gliedern sich in:
- a) ordentliche Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben,
 - b) ordentliche Mitglieder, die den Tanzsport durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern (fördernde Mitglieder),
 - c) außerordentliche Mitglieder, die dem Verein für eine bestimmte Dauer und für einen bestimmten Zweck (z.B. Teilnahme an Trainings-Workshops) beitreten. Die Dauer wird mit dem Aufnahmeantrag festgelegt. Sie kann zu jedem Zeitpunkt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4.6. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDERSCHAFT, AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres, bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Schluss eines jeden Monats, erklärt werden.
- Kündigungen mit Bedingungen werden so behandelt, als ob die Bedingungen nicht gestellt worden wären. Außerordentliche Mitgliedschaften enden mit dem letzten Tag der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.
- 5.3. Eine Umschreibung von aktiver auf passive (fördernde) Mitgliedschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum Monatsende erfolgen.
- 5.4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 STIMMRECHT DER MITGLIEDER UND BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE DES VEREINS

- 7.1. Jedes Mitglied eines Organs des Vereins hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Infolgedessen können nur anwesende Mitglieder stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts innerhalb der Mitgliederversammlung und des Vorstandes setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres, die Ausübung des Stimmrechtes innerhalb der Jugendversammlung die Vollendung des 7. Lebensjahres voraus. Weitere Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft am Tag der Einberufung der Versammlung besteht und nicht gekündigt ist. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7.2. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.3. für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich, wobei Stimmenthaltung wie Ablehnung zählt.

7.4. Geheim ist abzustimmen über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) den Ausschluss von Mitgliedern

Auf Antrag kann die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Handzeichen erfolgen.

Andere Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu beschließen und jährlich vom 1. Vorsitzenden oder von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Aushang im Clubhaus einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

8.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
Wahl des Vorstands,
Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

8.3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus oder anderweitig bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind allen Mitgliedern vor dem Termin der Versammlung schriftlich zuzuleiten.

8.4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

8.5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 VORSTAND

9.1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Sportwart,
dem Jugendwart,
dem Medienwart,
dem Disponenten,
dem Schriftführer,

wobei Personalunion bezüglich verschiedener Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstands nicht möglich ist.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie bei allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernehmen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes, und zwar nach einer vorstandsinternen Aufgabenverteilung.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres im Voraus fällig. Auf Antrag kann der Vorstand monatliche oder vierteljährliche Beitragszahlungen zulassen. Beiträge werden im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen. Befreiungen vom Einzug durch das Lastschriftverfahren sind nur durch gesonderte Genehmigung des Vorstands möglich. Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und fördernde Mitglieder bis zu 50 % ermäßigen. Der Vorstand kann in besonderen sozialen Härtefällen einen Beitragsnachlass auf Antrag gewähren. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder setzt der Vorstand fest und orientiert sich dabei mindestens an der Höhe der sonst üblichen Beitragssätze. Von außerordentlichen Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer, die einmal jährlich die Rechnungsabschlüsse und die Buchführung prüfen.

Überprüfungen der Buchführung können auch ohne Zusammenhang mit der Abschlussprüfung jederzeit vorgenommen werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des Sportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.. Dieses Vermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Festgestellt am 13. Juni 1990

letzte Änderung vom 13.04.2013